

Aufnahme- und Beitragsvereinbarung

Aufnahme des Kindes _____

in die (Klasse) _____ zum (Datum) _____

1. Die Probezeit beträgt für beide Teile 6 Monate. Während der Probezeit kann diese Vereinbarung von jedem Teil ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden. In diesem Fall ist jedenfalls das anteilige Schulgeld zu entrichten.

2. Die Aufnahme-Vereinbarung gilt jeweils für die Dauer eines Schuljahres (1. September bis 31. August) und verlängert sich bis zur 12. Schulstufe automatisch um ein weiteres Jahr, sofern das Schulverhältnis nicht vorzeitig beendet wird.

3. Vorzeitige Beendigung des Schulverhältnisses.

3.1. Beendigung mit ordentlicher Kündigung von Seiten der Eltern. Die Aufnahmevereinbarung ist innerhalb des Schuljahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende – in der Oberstufe 6 Monate – schriftlich kündbar. Während der Kündigungsfrist ist das Schulgeld zu entrichten, auch wenn der Schüler / die Schülerin die Schule vor Ablauf der Kündigungsfrist verlässt.

Bei Vorliegen eines besonderen Grundes kann das Schulverhältnis einvernehmlich beendet werden. Die Bedingungen dafür sind in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Eltern und Schule festzulegen.

3.2. Vorzeitige Beendigung durch Kündigung von Seiten der Schule. Die Schulleitung behält sich vor, Schüler/innen bei Vorliegen schwerwiegender Gründe auch während eines Schuljahres zu entlassen.

4. Sollte das Magistrat Graz (Sozialamt) bzw. eine zuständige Bezirkshauptmannschaft auf Grund einer Antragstellung seitens der Eltern einen Teil des Kostenbeitrages ersetzen, so kann dieser Betrag von der zuständigen Stelle direkt an den Verein Karl Schubert Schule Graz überwiesen werden. Wird dieser Betrag an die Eltern oder Erziehungsberechtigten überwiesen, so verpflichten sich diese, den Betrag an den Verein Karl Schubert Schule Graz weiter zu überweisen.

5. Sollte sich herausstellen, dass für das Kind aus sozialpädagogischen oder therapeutischen Gründen ein erhöhter Betreuungsbedarf vorliegt, so kann dieser an der Waldorfschule Karl Schubert Graz nur im Rahmen eines Förderungsvertrags, der zwischen dem Land Steiermark und dem Verein Karl Schubert Schule abgeschlossen wurde, finanziert werden. Gegebenenfalls ist ein entsprechender Antrag an die Waldorfschule Karl Schubert Graz Voraussetzung, um die finanzielle Grundlage für die von der Schule zu leistende erhöhte Betreuung zu schaffen.

6. Der Verein Karl Schubert Schule Graz sowie sämtliche mit der Betreuung der Kinder beauftragten MitarbeiterInnen haften für einen Körper- oder Vermögensschaden des Kindes, seiner Angehörigen

oder Besucher nur insoweit, als der Schaden durch die Haftpflichtversicherung gedeckt ist. Auf darüberhinausgehenden Schadenersatz wird ausdrücklich verzichtet.

7. Ablichtung meines Kindes in Schulzeitungen, Broschüren und sonstigen Veröffentlichungen:

Ich bin einverstanden

Ich bin nicht einverstanden

8. Sonstige Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

9. Gerichtsstand ist Graz.

10. Diese Vereinbarung wird mit Unterzeichnung beider Parteien rechtswirksam.

11. Die monatliche Beitragshöhe für das Schuljahr _____ beträgt: € _____

Der Schulbeitrag ist zwölfmal jährlich zu leisten. Das Beitragsjahr erstreckt sich von September bis August des jeweiligen Schuljahres. Für Schüler, die während des Schuljahres aufgenommen werden, ist im Aufnahmejahr ein aliquoter Anteil zu leisten. Der Finanzierungplan für jedes Schuljahr wird sorgfältig ermittelt. Sollte der Abschluss eines Schuljahres wider Erwarten ein negatives Ergebnis aufweisen, so ist es notwendig, dass der Fehlbetrag über außerordentliche Elternbeiträge (Ausgleichszahlungen) kompensiert wird. Die Aufforderung zu einer derartigen Ausgleichszahlung erfordert einen entsprechenden Beschluss der Generalversammlung des Vereins Karl Schubert Schule Graz. In der Regel erfolgt eine jährliche Anhebung der Beitragswerte, die für das folgende Kalender- bzw. Schuljahr spätestens im Dezember mitgeteilt werden.

Die einmalige Bearbeitungsgebühr von €_____ und der einmalige Aufnahmevertrag von €_____ ist nach Übermittlung der vollständig gezeichneten Aufnahme-Vereinbarung zu entrichten. Erst dann gilt die Aufnahme als vollzogen.

Laufende Unkosten, wie Lehrmittel, Jause, Mittagessen, Therapien, Schulveranstaltungen, etc. werden gesondert vorgeschrieben. Für eine benötigte Nachmittagsbetreuung oder für den Hort bzw. die Projektgruppe ist eine separate Anmeldung nötig.

Ich habe das Informationsblatt für Eltern für das aktuelle Schuljahr gelesen und zustimmend zur Kenntnis genommen.

Ich werde die vereinbarten Beträge 12mal jährlich (beginnend mit September bis August des Folgejahres) per Einzugsermächtigung an den Verein Karl Schubert Schule Graz bezahlen.

Unterschrift der Eltern
(des/der Erziehungsberechtigten)

Für den Verein Karl Schubert Schule Graz